Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(No. 5543.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1862., betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Nachdem durch Meine Order vom 16. April v. J. eine anderweitige Organisation der oberen Marinebehörden eingetreten ist, will Ich das hiermit nicht im Einklange stehende Organisations-Reglement für die Marinestations-Kommandos vom 28. Juni 1854. aufheben und an dessen Stelle das hierbei zurückerfolgende Reglement für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur genehmigen. Indem Ich Sie ermächtige, die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Instruktionen zu erlassen, bestimme Ich, daß dasselbe mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll. — Der gegenwärtige Erlaß nebst dem von Mir genehmigten Reglement ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juni 1862.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marineminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1862.

Organisations-Reglement
für
die Marinestations-Kommandos, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

§. 1.

Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf den nach dem Staatsvertrage vom 20. Juli 1853. von Preußen zu gewährenden See- und Küstenschutz, werden mit Einschluß der angrenzenden Gewässer in zwei Marinestationen:

die Marinestation der Ostsee,
die Marinestation der Nordsee,

getheilt.

§. 2.

Die Marinestation der Ostsee umfaßt alle Preußischen Häfen und Küsten der Ostsee, sowie die innerhalb letzterer sich befindenden Preußischen Kriegsfahrzeuge.

Zur Marinestation der Nordsee gehört das Preußische Gebiet an der Nordsee, die Oldenburgische Küste, sowie die innerhalb der Nordsee, des Skagerracks und des Kattegats befindlichen Preußischen Kriegsfahrzeuge.

§. 3.

Die jeder Marinestation in Kommando-Angelegenheiten vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Kommando.

§. 4.

Die Werften und Depots der Marine werden durch Behörden, welche den Namen „Werft“ resp. „Depot“ führen und dem Marineministerium direkt untergeordnet sind, verwaltet.

§. 5.

Die Marinestations-Intendantur wird unter dem Namen: „Marine-In-

Intendantur" mit der bisherigen Stellung einer Provinzialbehörde dem Oberkommando der Marine zugeordnet.

I. Die Marinestations-Kommandos.

§. 6.

An der Spitze jeder Marinestation steht ein Marinestations-Chef, welcher stets ein Seeoffizier sein soll.

§. 7.

Der Marinestations-Chef hat die Funktionen

a) eines militairischen Befehlshabers der Station,

b) eines Inspekteurs der technischen Institute (Werften, Depots).

Die Revision dieser Institute erfolgt nach einer besonderen Instruktion.

Zur Ausübung dieser Funktionen ist ihm das erforderliche Personal beizugeben.

§. 8.

Ihm ist die maritime Küstenvertheidigung, die Sicherheit der Kriegshäfen, der Werften und Depots, sowie die Marinepolizei über die Rheden anvertraut.

§. 9.

Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station (soweit dies nicht zur Werft gehört), also auch über die Matrosen- und Schiffsjungen-Division, die Werftdivision und Stabswache, sowie das Seebataillon und die demselben attachirten Seeartillerie-Kompagnien; über die Küstenforts und Batterien, soweit dieselben von der Marine abhängen; über die von der Station aus in Dienst gestellten, im Bereiche derselben befindlichen, oder in den Bereich der Station gelangenden Fahrzeuge, soweit dieselben nicht seinem Kommando entzogen sind; endlich über das Lootsen- und Baakenwesen, soweit es von der Marine ressortirt.

§. 10.

Ihm steht zu:

die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisions-Kommandeurs der Landarmee über alle Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station, und zugleich auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Werftdivision und alle Seeleute und Militairs der Station, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen ist. Auch erstreckt sich seine Ge-

Gerichtsbarkeit über alle im Marinewacht-, Werft- und Polizeidienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes der Station verübten Vergehen und Verbrechen;

die Vertheilung des der Station überwiesenen Ersatzes nach den verschiedenen Korps;

die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deckoffizier exkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten;

die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Kontrolbehörden;

die Seekommandirungen der Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten;

die Auswahl der einzelnen Personen nach den Vorschlägen der Kommandeurs der Matrosen- und Werftdivision und des Seebataillons;

die Beurlaubung der Offiziere, sowie der oberen Beamten bis auf vier, aller übrigen Untergebenen bis auf sechs Wochen;

die Ertheilung von Heirathskonsensen an die Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts.

§. 11.

Er ist verantwortlich:

für die Evidenthaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seedienstpflichtigen, der Marinereserven und der Seewehr der betreffenden Bezirke, in oberer Instanz für die Ausbildung des gesammten ihm untergebenen Marinepersonals;

für strenge Aufrechthaltung der Disziplin;

für zweck- und vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge.

§. 12.

Ohne Genehmigung darf er den Stationskommando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen.

In den Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, im Kommando durch den ältesten Stabsoffizier des See-Offizierkorps der Station vertreten.

§. 13.

In allen dringenden Fällen ist er auch ohne höhere Befehle berechtigt und verpflichtet, die zur Abwendung der im Verzuge liegenden Gefahr erforderlichen Maaßregeln selbstständig anzuordnen, jedoch sofort verantwortlich darüber zu berichten.

§. 14.

§. 14.

Unter dem Stationschef stehen:

a. der Hafenmajor,

dem die spezielle Leitung des Polizeidienstes im Hafen und auf der Rhede obliegt.

§. 15.

b. der Marinestations-Arzt,

welcher Referent für alle Angelegenheiten des Sanitätsdienstes und aller damit in Verbindung stehenden polizeilichen und diätetischen Anordnungen ist.

Derselbe leitet zugleich unter dem Marinestations-Chef den gesammten Sanitätsdienst; er sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften und nimmt Theil an den Revisionen der medizinisch-ökonomischen Vorlagen.

§. 16.

c. der Marinestations-Auditeur

ist richterlicher Beamte für alle, die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse des Stations-Chefs betreffenden Angelegenheiten und versieht gleichzeitig die Funktionen des Rechtskonsulenten der Werft.

§. 17.

d. der Marinestations-Prediger

ist Referent für alle geistlichen Angelegenheiten und leitet den geistlichen Dienst.

II. Die Werften.

§. 18.

Das Ressort der Werft umfaßt:

den Schiffbau,
den Maschinenbau,
den Hafenbau,
die Ausrüstung,
die Armirung der Fahrzeuge,
die Aufstellung des Bedarfs an Materialien und Bestimmung über die Beschaffenheit derselben,
die rechtzeitige Anschaffung der nöthigen Vorräthe,
die Aufbewahrung und Verwendung derselben.

 §. 19.

§. 19.

An der Spitze jeder Werft steht als Ober-Werftdirektor ein Seeoffizier, und unter ihm als Referenten und ausführende Organe die Direktoren für

die Ausrüstungs-,
die Artillerieangelegenheiten,
den Schiffbau,
den Maschinenbau,
den Hafenbau,
die Verwaltung.

§. 20.

Der Ober-Werftdirektor hat die Oberaufsicht und die obere Leitung sämmtlicher Dienstzweige, Etablissements und Magazine der Werft und den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Werft.

Er ist verantwortlich dafür, daß sich die gesammte Werftverwaltung in steter Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Marineministeriums befindet, hat jede Verwendung von Geld, Material und Arbeitskräften zu vertreten, sowie die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Werft, ihrer Vorräthe und sämmtlicher im Bereiche der Werft liegenden, außer Dienst befindlichen Schiffe und Fahrzeuge.

Den Geschäftsgang der Werft werden besondere, vom Marineminister zu ertheilende Bestimmungen regeln.

§. 21.

Dem Ober-Werftdirektor steht zu:

die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee über die zur Werft gehörigen und, soweit es Vergehen im Werftdienste betrifft, über die zum Werftdienste kommandirten Offiziere und Mannschaften.

Als Dienstvorgesetzter der Beamten der Werft ist er nach den darüber bestehenden Gesetzen zu Warnungen, Verweisen, zur Verhängung von Geldbußen bis zu zehn Thalern, sowie von Arreststrafen gegen die Unterbeamten bis auf die Dauer von höchstens acht Tagen befugt;

das Recht der Annahme und Entlassung des Arbeiterpersonals und die Versetzungen der Arbeiter in höhere und niedere Gehaltsklassen, auf Antrag der Vorsteher der betreffenden Dienstzweige, innerhalb der Etats;

die Beurlaubung der Offiziere und der oberen Beamten der Werft bis auf eine, die der übrigen Chargen bis auf zwei Wochen.

§. 22.

Ohne Genehmigung darf er den Stationsort nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 23.

In Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt wird, vom nächstältesten Offizier der Werft vertreten.

§. 24.

Der Ausrüstungs-Direktor

ist stets ein Seeoffizier.

§. 25.

Sein Dienst umfaßt:

1) alle Angelegenheiten, welche die Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge betreffen;
2) die Ueberwachung aller schwimmenden, nicht im Dienst befindlichen Fahrzeuge im Bereiche der Werft, ihre Reinhaltung, Auspumpung, Lüftung ꝛc.;
3) die Ueberwachung und Erhaltung aller zum Ressort der Werft gehörigen Takel- und Segelgegenstände;
4) das Verholen und Vertäuen, Kielholen und Aufschleppen, Ein- und Ausdocken, überhaupt alle Bewegungen der Fahrzeuge innerhalb der Werft;
5) die Reinhaltung der Werft;
6) die zur Herstellung von Ausrüstungsgegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Takelboden, Seilerei, Segel- und Blockmacherei, Brabank ꝛc.;
7) die Aufbewahrung des Steuermannsdetails;
8) die Ueberwachung und Erhaltung der Werftfeuerspritzen.

§. 26.

Der Artillerie-Direktor

steht Allem vor, was auf die Bewaffnung Bezug hat.

§. 27.

Dieser Dienstzweig umfaßt daher:

1) alle Angelegenheiten, betreffend die Armirung der Fahrzeuge und aller von der Marine abhängigen Batterieen, alle artilleristischen Arbeiten, als: das Probiren der Feuerwaffen und des Pulvers ꝛc.;
2) die Ueberwachung, Sortirung und Erhaltung aller Arten von Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern ꝛc.;
3) die zur Herstellung von Artilleriegegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Büchsenmachereien, Laffetenmachereien, Zeugschmieden, Laboratorien ꝛc.;

 4) die

4) die Aufbewahrung und Bewachung des Pulvers, der Geschosse und der Waffen.

§. 28.

Der Schiffbau-Direktor.

Der Dienstzweig des Schiffbau-Direktors umfaßt:

1) den Neubau der Fahrzeuge, die Herstellung von Rundhölzern rc., sowie die Unterhaltung der einen, wie der anderen;
2) die Hellingen und die übrigen für den Schiffbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Tischlereien, Bootsbauereien, Schiffschmieden, Schlosser- und Anstreicher-Werkstätten rc.;
3) das Wracken und Sortiren der Schiffbauhölzer.

§. 29.

Der Maschinenbau-Direktor.

Der Dienstzweig des Maschinenbau-Direktors umfaßt:

1) den Bau und die Unterhaltung der Maschinen;
2) die für den Maschinenbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Gießereien, Kesselschmieden, Maschinenwerkstätten rc.

§. 30.

Der Hafenbau-Direktor.

Der Hafenbau-Direktor steht dem Land- und Wasserbauwesen vor.

§. 31.

Dieser Dienstzweig umfaßt:

1) die Herstellung und Unterhaltung der der Marine zugehörigen Gebäude, Hellingen, Schleusen, Brücken, Molen, Quais, Bollwerke, Bassins, Docks, Zäune rc.;
2) die für den Land- und Wasserbau speziell bestimmten Werkstätten und die Ausbaggerung des Hafens.

§. 32.

Der Verwaltungs-Direktor.

Der Dienst des Verwaltungs-Direktors umfaßt die Bearbeitung aller Verwaltungs-Angelegenheiten der Werft, insbesondere:

1) die Geldverpflegung des gesammten Werftpersonals;
2) die Anschaffung und Ueberweisung der für die Werft erforderlichen Verpflegungs-, Bekleidungs- und sonstigen Materialien, von Geld, Gebäuden rc.;

3) die

3) die Zusammenstellung der Etatsvorschläge in Bezug auf Personal und Material;

4) die administrative Ueberwachung und Kontrolirung der Werft-Magazine und Kasse.

§. 33.

Unter dem unmittelbaren Befehle der resp. Direktoren stehen alle in ihrem Dienstzweige verwendeten Personen.

§. 34.

Die Direktoren leiten und überwachen die Ausbildung des ihrem Dienstzweige angehörenden Personals.

§. 35.

Den Direktoren der einzelnen Dienstzweige, sowie dem ihnen untergebenen Offizier- und Ingenieur-Personal steht das polizeiliche Aufsichtsrecht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften und Arbeiter, namentlich die Befugniß zu, dieselben eintretenden Falls arretiren zu lassen.

§. 36.

Sie haben die Vertheilung des ihnen untergebenen Personals zu dienstlichen Zwecken und das Recht des Vorschlags für Annahme, Beförderung und Entlassung desselben.

§. 37.

Jeder Direktor ist dafür verantwortlich, daß alle Verfügungen seines Ressorts zweckentsprechend und den bestehenden Vorschriften gemäß erlassen werden und daß seinerseits nichts verabsäumt wird, um diejenigen Anordnungen rechtzeitig herbeizuführen, welche das Interesse des Dienstes erheischt. Insbesondere haftet er für zweck- und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten, für angemessene Verwendung des Materials und für Befolgung der betreffenden Vorschriften über Verwaltung und Verrechnung.

§. 38.

Die Direktoren sind neben den Magazinvorstehern verantwortlich für die Art der Aufbewahrung der betreffenden Werftvorräthe.

§. 39.

In Verhinderungsfällen werden die Direktoren, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von dem ihnen in ihrem Dienstzweige zunächst stehenden Offizier resp. Beamten vertreten.

III. Die Marinedepots.

§. 40.

An der Spitze des Depots steht der Marinedepot-Direktor, der in der Regel ein Seeoffizier sein soll.

§. 41.

Der Marinedepot-Direktor hat den Befehl über das gesammte Marine-Personal des Depots, die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee, und in Bezug auf das Depot und das Personal desselben alle Rechte und Pflichten, wie der Ober-Werftdirektor in seinem Ressort.

§. 42.

Ohne höhere Genehmigung darf er den Ort des Depots nicht über 24 Stunden verlassen. In Verhinderungsfällen wird er vom nächstältesten Offizier vertreten.

IV. Die Matrosen- und Schiffsjungen-Division.

§. 43.

Die künftige Organisation der Matrosen-Division, welcher die Schiffsjungen-Division attachirt ist, wird einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

Der Kommandeur hat die Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs der Landarmee.

V. Die Werftdivisionen.

§. 44.

Die Organisation der Werftdivisionen wird einer Revision der bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

VI. Das Seebataillon.

§. 45.

Das Seebataillon ist vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste in den Marine-Etablissements und an Bord Sr. Majestät Schiffe.

Die Bestimmung der dem Seebataillon attachirten Seeartillerie-Kompagnien ist die Vertheidigung der Hafen- und Küstenbefestigungen, sowie die Ausführung artilleristischer Arbeiten.

§. 46.

Auf das Seebataillon und die Seeartillerie finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie resp. Artillerie der Landarmee geltenden Dienst- und Ausbildungsvorschriften mit der Maaßgabe Anwendung, daß ersteres in Betreff seiner Ausbildung im Infanteriedienste der Inspektion des damit beauftragten Brigadekommandeurs der Infanterie, die Seeartillerie dagegen, Behufs ihrer Ausbildung im Festungs-Artilleriedienste, der ihrem Garnisonorte entsprechenden Festungsartillerie und denselben Inspizirungen wie diese unterworfen ist.

§. 47.

Der Kommandeur des Seebataillons hat die Gerichtsbarkeit eines Regimentskommandeurs der Landarmee und das Recht zur Beurlaubung auf acht Tage für Offiziere ꝛc. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

VII. Die Marine-Intendantur.

§. 48.

Die Marine-Intendantur hat die ihr in den nachfolgenden Paragraphen zugewiesenen Funktionen in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Staatsverwaltungs-Grundsätzen und den besonderen Verwaltungs-Vorschriften und Etats der Marine auszuüben und durch umsichtige Verwaltung die Zwecke der Marine zu fördern und das Interesse der Staatskasse wahrzunehmen.

§. 49.

Der Geschäftskreis der Marine-Intendantur umfaßt die Verwaltungs-Angelegenheiten sämmtlicher Marinetheile der im Dienste befindlichen Fahrzeuge und der Institute der Marine, mit Ausschluß der Werften und Depots, und erstreckt sich auf:

- die Kassenkuratel,
- die Geldverpflegung,
- die Bekleidung,
- die Naturalverpflegung,
- die Garnisonverwaltung,
- die Lazarethverwaltung,
- die Verwaltung der Erziehungs- und Bildungsanstalten,
- das Invalidenwesen,
- die Revision und Abnahme sämmtlicher Geld-, Materialien- und Inventarienrechnungen mit Einschluß derer der Werften und Depots.

§. 50.

Sie bildet die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Ansehung

hung der bei ihr angestellten und ihr untergeordneten, nicht vor den Disziplinarhof gehörenden Marinebeamten, einschließlich der Marineverwalter und Magazinaufseher auf den Werften und Depots.

§. 51.

Sie ist innerhalb der Etats und nach Maaßgabe der ihr ertheilten Verwaltungsvorschriften in allen Angelegenheiten ihres Ressorts befugt, selbstständig zu verfügen, Rechte und Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus zu übernehmen und denselben in Prozessen zu vertreten.

§. 52.

Sie ist dem Marineministerium unmittelbar untergeben und steht zu dem Oberkommando der Marine in dem Verhältnisse der Militair-Intendanturen zu den Generalkommandos.

Die Geschäftsführung derselben wird eine besondere Dienstinstruktion regeln.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).